

Anforderungen Qualität II bei Hochstamm-Feldobstbäumen HB

(Die Bemessung der Obstgartenfläche und Distanzen erfolgt ab Kronenrand)

- a. Die **Mindestfläche** des Obstgartens beträgt 20 Aren und dieser enthält mindestens 10 HB (Hochstamm-Feldobstbäume).
- b. Die **Baumdicke** beträgt mindestens 30, maximal 120 HB pro Hektare. Bei Kirsch,- Nuss- und Kastanienbäumen beträgt die Baumdicke maximal 100 HB pro Hektare. Die Distanz zwischen den einzelnen Bäumen beträgt im Minimum 6 m, maximal 30 m.
- c. **Baumpflege** bei Jungbäumen bis zum 10. Standjahr (Stamm- und Wurzelschutz, Formierung, Düngung, usw.). **Ökobarrieren** (Strassen von mehr als 10 Metern Breite oder mehrspurige Bahngeleise) unterbrechen einen Obstgarten oder die Verbindung zur Zurechnungsfläche (d.). **Verbindungen** zwischen Obstgärten oder zur Zurechnungsfläche (d.) müssen im Minimum aus einer Doppelreihe Bäume in normalem Pflanzabstand (6 bis 15 Meter) bestehen. Verbindungen durch Pflanzungen von Hochstamm-Feldobstbäumen in Acker-, Dauer- oder Spezialkulturen (zB. Obstanlagen) sind nicht zulässig.
- d. Der Hochstamm-Obstgarten ist entweder im Unternutzen oder in einer Distanz von maximal 50 m mit einer **Biodiversitätsförderfläche BFF** (Zurechnungsfläche) örtlich kombiniert. Als Zurechnungsfläche gelten: extensiv genutzte Wiesen; wenig intensiv genutzte Wiesen mit Qualitätsstufe II; Streueflächen; extensiv genutzte Weiden und Waldweiden mit Qualitätsstufe II; Buntbrachen; Rotationsbrachen; Saum auf Ackerland; Hecken mit Krautsaum, Feld- und Ufergehölze; GAÖL-Vertragsflächen innerhalb LN (ausser Pufferzonen ohne Schnittzeitpunkt und Heckenverträge mit einem nicht 3m breiten Krautsaum).

Die **Zurechnungsfläche** bemisst sich im Verhältnis zur Obstgartenfläche wie folgt:

Anzahl Bäume:	Grösse der Zurechnungsfläche:
0 bis 200 Bäume	pro Baum 0,5 Aren;
über 200 Bäume	pro Baum 0.5 Aren bis zum 200. Baum und 0.25 Aren ab dem 201. Baum.

- e. Es sind **fachgerechte Baumschnitte** durchzuführen.
- f. Die **Anzahl Bäume** bleibt während der Verpflichtungsdauer (8 Jahre) mindestens **konstant**. Abgehende Bäume müssen bis spätestens am kommenden Stichtag von anfangs Mai ersetzt sein.
- g. Es ist mindestens 1 natürliche oder künstliche **Nisthöhle** für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter oder für Fledermäuse pro 10 Bäume vorhanden. Angebrochene 10er Schritte werden aufgerundet. Die künstlichen Nisthilfen sind im Herbst/Winter zu reinigen. **Bei überbetrieblichen Obstgärten muss die Anzahl Nisthöhlen pro Bewirtschafter erfüllt sein.**
Künstliche Nisthilfen (Niströhren, Nistkästen und Halbhöhlen) müssen spezifisch auf gefährdete und/oder anspruchsvolle Höhlen- und Halbhöhlenbrüter ausgerichtet sein. Es sollen je nach regionalem Potential Arten wie Steinkauz, Zwergohreule, Wiedehopf und Wendehals, zu den Halbhöhlenbrütern Gartenrotschwanz und Halsbandschnäpper gefördert werden.
- h. Es sind mindestens 1 **Strukturelement** pro 20 Bäume, insgesamt jedoch mindestens 3 verschiedene Strukturelemente vorhanden. Angebrochene 20er Schritte werden aufgerundet.
Bei überbetrieblichen Obstgärten müssen die Strukturelemente pro Bewirtschafter erfüllt sein.

Als Strukturelemente gelten sowohl betriebseigene als auch betriebsfremde Elemente. Die Elemente dürfen maximal 30 m vom äussersten Hochstammobstbaum entfernt sein. In grossen und zusammenhängenden Strukturen, die mehrere Strukturelemente umfassen, dürfen diese einzeln gezählt werden. Beispiel: Eine Hecke (mehr als 5 m lang), in der ein Steinhaufen und ein Asthaufen liegen, entspricht 3 Elementen. Ebenfalls dürfen sehr grosse Strukturen, bei denen eine Mindestfläche definiert ist, mehrfach gezählt werden. Beispiel: Eine Ruderalfläche von 8 m² zählt als zwei Strukturelemente. Einzelstrukturen (z.B. Einzelbäume, Obstbäume mit grossem Umfang) können auch mehrfach gezählt werden, wenn sie mehrfach vorhanden sind.

Der Bewirtschafter ist für das Vorhandensein der Nisthöhlen und Strukturelemente verantwortlich. Er muss sicherstellen, dass diese während der Verpflichtungsdauer von 8 Jahren bestehen bleiben oder ersetzt werden. Er führt eine Liste über deren Art und Anzahl, zusammen auf einem Plan oder einer Skizze mit eingezeichneten Standorten, und hält diese auf aktuellem Stand für die Kontrolle bereit.

(Auflistung der Strukturelemente siehe Seite 2)

Mögliche Strukturelemente:

- Nr. 1: Wassergraben, Tümpel, Teich:** gemäss DZV, Anhang 1 Ziffer 3.2.1 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen von mindestens 6 m);
- Nr. 2: Steinhauften:** Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m², gemäss DZV, Anhang 1 Ziffer 3.2.2 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen von mindestens 3 m);
- Nr. 3: Trockenmauern:** mindestens 4 Laufmeter, gemäss DZV, Anhang 1 Ziffer 3.2.3 keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen von mindestens 0.5 m);
- Nr. 4: Ruderalflächen:** Mindestfläche 4 m² gemäss DZV, Anhang 1 Ziffer 3.2.2 (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und dazugehörendem Pufferstreifen von mindestens 3 m);
- Nr. 5: Offene Bodenflächen:** Gesamtfläche von 0.5 a mit lückigem Bestand (max. 25% Bodenbedeckung). Die Fläche darf nicht durch chemische Mittel offengehalten werden;
- Nr. 6: Asthaufen:** Mindesthöhe 0.5 m, Mindestfläche 4 m². Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen);
- Nr. 7: Holzbeige:** Länge mindestens 2 m, Breite mindestens 0.5 m. Es ist ein Pufferstreifen von 0.5 m anzulegen (keine Düngung und keine PSM auf Objekt und Pufferstreifen). Die Holzbeige darf auch an einem Gebäude stehen. Während mindestens einem Jahr darf die Holzbeige nicht verändert werden. Wird die Holzbeige während der Verpflichtungsperiode entfernt, ist ein Ersatz innert zwei Monaten bereitzustellen;
- Nr. 8: Nisthilfen für Wildbienen oder andere Insekten:** Ein Strukturelement kann aus folgenden Nisthilfen bestehen: entrindete und gut gelagerte Blöcke aus Hartholz mit Bohrlöchern, gebündelte hohle Pflanzenstängel, gebündelte markhaltige Stängel, morsche Äste, kleine Lehmwände, oder Gleichwertiges. Die Nisthilfen sollen an gut besonnten und regengeschützten Orten mit der Stirnfläche in südöstlicher Richtung angebracht werden. Die gesamte Stirnfläche der einzelnen Nisthilfen muss insgesamt mindestens 0.1 m² betragen und darf auf mehrere Flächen verteilt sein. Alternativ kann auch ein Hornissenkasten installiert werden. Dies gilt als ein Strukturelement. Maximal die Hälfte der Strukturen darf mit solchen Nisthilfen erfüllt werden;
- Nr. 9: Baum mit beträchtlichem Totholzanteil (kein Feuerbrand):** 1/4 der Baumkrone abgestorben oder Baum mit hohlem Stamm oder ganz abgestorbener Baum. Jeder Baum mit beträchtlichem Totholzanteil zählt als ein Strukturelement. Ganz abgestorbene Bäume sind beitragsberechtigt, sofern sie einen Stammdurchmesser auf Brusthöhe von mindestens 20 cm aufweisen und als Baum erkennbar sind;
- Nr. 10: Hecken:** gemäss DZV, Anhang 4, Hecken mit mehr als 5 m Länge und mehreren Dornenstraucharten (ohne Brombeeren) gelten als 2 Strukturelemente. Wenn die Hecke die Zurechnungsfläche ist, darf sie nicht als Strukturelement gezählt werden;
- Nr. 11: Einzelbüsche:** Höhe oder Durchmesser mindestens 1 m (alle einheimischen Wildstraucharten inklusive Brombeeren ausser Hasel);
- Nr. 12: Einzelbäume:** aus folgender Liste: Feld- und Bergahorn, Birke, Eiche, Föhre, Linde, Zitterpappel, Hainbuche, Ulme, Weide. Anforderungen: > 3 m Wuchshöhe sowie Anforderungen nach Ziffer 13.1 Anhang 4 DZV.
- Nr. 13: Efeubestand auf Baum (auch auf Einzelbäumen):** halber Stammumfang auf mindestens 2 m Länge mit Efeu bewachsen;
- Nr. 14: Gestufter Waldrand mit Dornenbüschen:** (Fichtenwände gelten nicht als Strukturelement). Min. 10 Laufmeter;
- Nr. 15: Obstbäume mit grossem Umfang:** Stammumfang von mindestens 170 cm auf 1.5 m Höhe, bzw. Stammdurchmesser von 55 cm;
- Nr. 16: Gestaffelte Nutzung des Unternutzens:** Der Unternutzen wird in mindestens zwei Etappen (ab 200 Bäumen in drei Etappen) genutzt, wobei jeweils mindestens 25% der Fläche nicht gemäht werden. Das Nutzungsintervall beträgt mindestens 4 Wochen. Das Kurzhalten der Vegetation bleibt auf Baumscheiben jederzeit möglich;
- Nr. 17: Zurechnungsfläche liegt im Unternutzen:** Dies gilt als ein Strukturelement;
- Nr. 18: Mindestens 3 Obstbaumarten im Obstgarten:** Als einzelne Arten gelten Obstbaumarten wie: Apfel, Birne, Quitte, Kirsche, Zwetschge, Nussbaum, Kastanie, Aprikose, Pflaume und Pfirsich. Eine einzelne Art muss mindestens fünf Prozent des Obstgartens belegen. Dies gilt als ein Strukturelement.